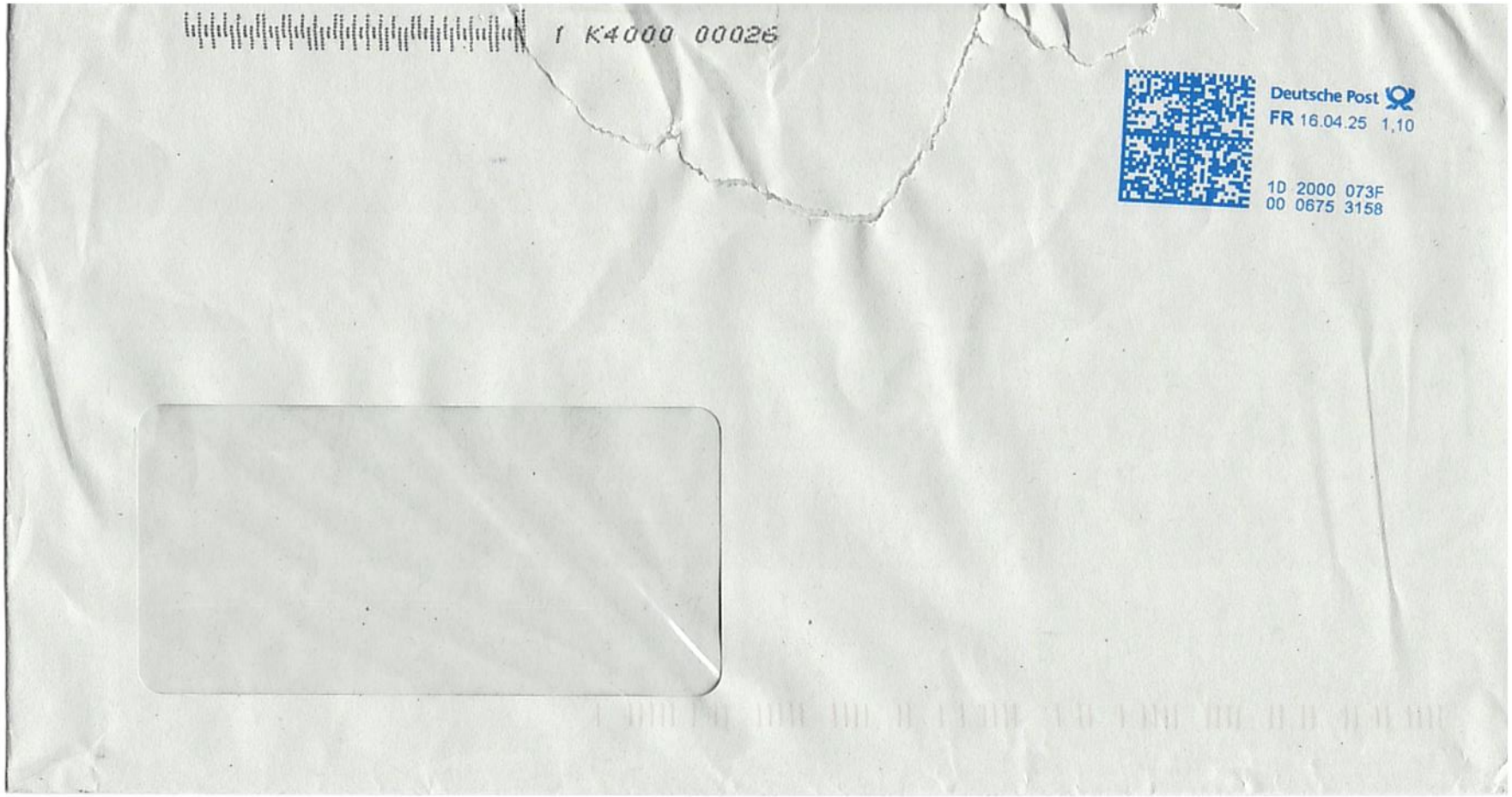
1 K4000 00026
Deutsche Post
FR 16.04.25 1,10
1D 2000 073F
00 0675 3158

Amtsgericht Weinheim
NACHLASSGERICHT

Amtsgericht, PF 100151, 69441 Weinheim

Herrn
Bernd Schumacher
Magdeburger Straße 16
63322 Rödermark

Datum: 11.04.2025
Durchwahl: 06201 982-231
Aktenzeichen: **D 701 VI 196/25**

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Schumacher, Manfred, verst. 20.12.2024
wg. Nachlassverfahren

Sehr geehrter Herr Schumacher,

das Nachlassgericht hat die in Kopie bereits übersandte Verfügung von Todes wegen eröffnet.

Von der Angehörigen Sabine Christa Schumacher und der Alleinerbin Waltraud Katharina Schumacher wurde die Erteilung eines Erbscheins beantragt, der Waltraud Katharina Schumacher zu 1/1 als Alleinerben ausweisen soll.

Sie erhalten Gelegenheit, zu dem Erbscheinsantrag Stellung zu nehmen.

Nach § 2247 BGB ist ein privatschriftliches Testament formgültig, wenn es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde.
Ein gemeinschaftliches Testament ist formgültig, wenn es wenigstens von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Ehegatten unterschrieben wurde.

Da Sie durch die genannte Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, steht Ihnen der gesetzliche Pflichtteil zu. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.

Bitte teilen Sie Ihre konkreten Einwendungen innerhalb von **2 Wochen** ab Erhalt dieses Schreibens schriftlich mit. Falls eine Erklärung von Ihnen innerhalb des genannten Zeitraums nicht ein-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

geht, wird angenommen, dass Sie keine Einwendungen erheben und der Erbschein wird antragsgemäß erteilt.

Des Weiteren werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie einen Antrag auf eine sogenannte „Beteiligung“ am Verfahren stellen können (§§ 7, 345 Abs. 1 FamFG). Dies bedeutet, dass der gesamte entscheidungserhebliche Schriftverkehr in diesem Verfahren auch an Sie gesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Finkenauer
Rechtspflegerin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Merkblatt „Gesetzlicher Pflichtteil“

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Die gesetzliche Regelung

§ 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 10 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestimmen unter anderem:

"Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.
Das gleiche Recht steht den Eltern, dem Ehegatten und - bei eingetragener Lebenspartnerschaft - dem Lebenspartner des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind."

§ 2309 BGB bestimmt:

„Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.“

Was können Sie als Pflichtteil verlangen?

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nur im Einvernehmen mit dem/den Erben erzielen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches besteht nicht.

Kein Pflichtteilsanspruch besteht, wenn bereits wirksam beim Notar ein Pflichtteilsverzicht gegenüber dem Erblasser erklärt wurde.

Wie können Sie Ihre Forderung berechnen?

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d. h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.
Sie können von dem/den Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern.
Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt wurde, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Wie können Sie Ihre Forderung durchsetzen?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Pflichtteilsanspruch der Verjährung unterliegt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 195 - 213 BGB.
Es ist Ihre Angelegenheit, von dem/den Erben die Auszahlung des Pflichtteils zu verlangen. Sofern Sie eine Rechtsberatung benötigen, sind hierfür Vertreter der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte und Notare, zuständig. Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlich werden, wäre hierfür das Prozessgericht zuständig.

18

UVZ-Nr. 583/2025 Z

Notare Dr. Ott & Dr. Zander | Ehretstr. 14 | 69469 Weinheim
Telefon 06201 / 84522 - 0 | Telefax 06201 / 84522 - 22
E-Mail kanzlei@ott-zander.de | Internet www.notare-ott-zander.de

Verfahren reaktiviert + Verfahrensart geändert
09.04.2025 Stoerzinger

Eingang
07. APR. 2025
Amtsgericht Weinheim

D701 VI 196/25

Urkunde

Notar
Dr. Sebastian Zander

Ausfertigung

Die angesiegelte Urkunde stimmt mit der Urschrift überein.

Ausgefertigt für

Frau
Waltraud Katharina Schumacher geb. Dietrich
geboren am 10. April 1944
Trajanstraße 70
68526 Ladenburg

Weinheim, den 28.03.2025

Dr. Zander
Notar

DR. SEBASTIAN ZANDER · NOTAR IN WEINHEIM ·

(Vorgangs-ID: 38973, Antrag auf Erteilung eines Erbscheins (mit EV))

UVZ-Nr. 583/2025 Z

Öffentliche Urkunde

des Notars

Dr. Sebastian Zander
mit dem Amtssitz in Weinheim

Geschehen zu Schriesheim im Rathaus am Sprechtag des Notars am Sechsundzwanzigsten März Zweitausendfünfundzwanzig

- 26.03.2025 -

Vor mir, Dr. Sebastian Zander, Notar in Weinheim, sind anwesend und jeweils ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis:

1. Frau Waltraud Katharina Schumacher geb. Dietrich,
   geboren am 10. April 1944,
   wohnhaft in 68526 Ladenburg, Trajanstraße 70,
   postalisch erreichbar in 69469 Weinheim, Himbeerweg 42,

sowie deren Tochter

2. Frau Sabine Christa Schumacher,
   geboren am 10. September 1968,
   wohnhaft in 69469 Weinheim, Himbeerweg 42.

Die Erschienenen bitten um Beurkundung des folgenden

Antrags auf Erteilung eines Erbscheins (mit EV)

und erklären hierzu:

§ 1

(1) Der Erblasser, Manfred Schumacher, geb. am 07.01.1942 in Darmstadt-Eberstadt, ist am 20.12.2024 verstorben. Der Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Ladenburg. Er war der Ehemann der Ersch. Ziff. 1 und Vater der Ersch. Ziff. 2.

(2) Der Erblasser besaß die deutsche Staatsangehörigkeit.

20

(3) Der Erblasser war seit dem 24.01.1964 (Standesbeamter in Seeheim) verheiratet mit mir, der Ersch. Ziff. 1, und wir lebten im gesetzlichen Güterstand.

(4) Der Erblasser wurde beerbt von mir, der Ersch. Ziff. 1, als Alleinerbin (1/1 Erbteil). Das Erbrecht beruht auf gewillkürter Erbfolge.

Der Erblasser hat folgende Verfügung von Todes wegen hinterlassen:

> Eigenhändiges Gemeinschaftliches Testament vom 20.11.2007, das eröffnet wurde durch das Amtsgericht -Nachlassgericht- Weinheim. Das Eröffnungsprotokoll liegt heute nicht vor.

Das Erbrecht beruht auf dieser Verfügung von Todes.

(5) Weitere Verfügungen von Todes wegen sind nicht vorhanden.

(6) Als Erbanwärter sind folgende Person(en) weggefallen: keine

(7) Es ist kein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig.

(8) Ein Ehescheidungs- oder Aufhebungsverfahren ist nicht anhängig.

(9) Der Erbe hat die Erbschaft angenommen.

§ 2

Jede Erschienene erklärt für sich nach Hinweis auf die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich oder fahrlässig abgegebenen falschen eidesstattlichen Erklärung was folgt: Ich versichere an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner in § 1 gemachten Angaben entgegensteht.

§ 3

(1) Wir **beantragen** – unter Bezugnahme auf § 1 – beim zuständigen Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins, der folgenden Erben ausweist:

Frau Waltraud Katharina Schumacher geb. Dietrich,
geboren am 10. April 1944,
wohnhaft in 68526 Ladenburg, Trajanstraße 70,
postalisch erreichbar in 69469 Weinheim, Himbeerweg 42
mit 1/1 Erbteil.

(2) Wir **beantragen** ferner beim Nachlassgericht, der Ersch. Ziff. 2 eine Ausfertigung des Erbscheins zu übersenden.

(3) Der Nachlasswert wird angegeben mit 130.000,00 €.

§ 4

Weitere Angaben für das Nachlassgericht:

Die gesetzlichen Erben sind:

- die Ersch. Ziff. 1 (Ehefrau des Erblassers)
- die Ersch. Ziff. 2 (Tochter des Erblassers)
- Herr Bernd Adam Schumacher, geb. am 31.10.1966
  Magdeburger Str. 16, 63322 Rödermark (Sohn des Erblassers)

Weitere Kinder hat der Erblasser nicht.

§ 5

(1) Der Notar hat vor Beurkundung mit dem Antragsteller erörtert, ob

- der Erbschein für die beabsichtigten Zwecke erforderlich ist
- ein Erbnachweis im Ausland benötigt wird

(2) Der Notar hat insbesondere darüber belehrt, dass

- die Entscheidung über die Erteilung des beantragten Erbscheins beim zuständigen Nachlassgericht liegt
- der Notar keine Vertretung des Antragstellers im (streitigen) Erbscheinverfahren übernimmt, sondern hierfür ggf. ein Rechtsanwalt zu beauftragen ist
- seitens des Notars keine Wiedervorlage bzgl. des Sachstands des Erbscheinverfahrens erfolgen wird

(3) Die Kosten dieser Urkunde trägt der Nachlass zu Händen der Ersch. Ziff. 2.

(4) Zu erteilen sind:

- Eine Ausfertigung an die Ersch. Ziff. 2 zur Selbsteinreichung
- Eine Abschrift an jede Erschienene

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Waltraud Schumacher
Sabine Schumacher
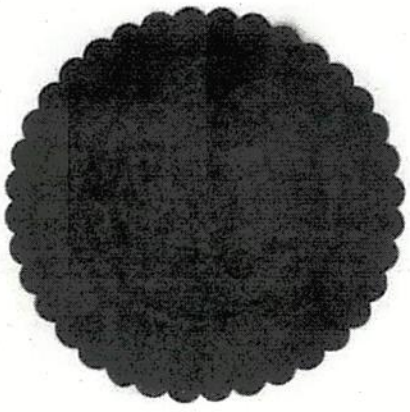
DR. SEBASTIAN ZANDER, NOTAR IN WEINHEIM